



Bekanntmachung der Samtgemeinde Sottrum

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sowie die Ausgabe von Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Sottrum können in der Zeit vom 25. bis 29. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (am 28.09.2017 bis 19.00 Uhr) im Rathaus der Samtgemeinde in Sottrum, Am Eichkamp 12 (Abt. Bürgerservice, Zimmer 2) von den Wahlberechtigten ihres Wahlbezirks eingesehen werden.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 29. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Samtgemeinde im Rathaus in Sottrum, Am Eichkamp 12 (Abt. Bürgerservice, Zimmer 9) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 24. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises wählen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich (auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) oder mündlich bei der Samtgemeinde Sottrum beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist; in diesem Fall wird der Schriftform nicht durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Bewerberinnen,

Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Wahlscheine können bis zum 13. Oktober 2017, 13.00 Uhr beantragt werden.

Bis zum Wahltag, 15. Oktober 2017, 15.00 Uhr, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die unter Nummer 5.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Der Wahlschein und – sofern nicht anders beantragt – die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Holt die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Samtgemeinde ab, so kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden. Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl übersendet die wählende Person den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Kreiswahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle der Kreiswahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind der Rückseite des Wahlscheines zu entnehmen.

29. August 2017

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung:

(Schlusnus)

Aushang ab sofort bis zum 15.10.2017

Nur für den Bekanntmachungskasten in Sottrum, Am Eichkamp 12:
Der frist- und ordnungsgemäße Aushang wird bescheinigt:

.....
Unterschrift